

## Für die Praxis:

### Zeitliche Voraussetzungen für eine Miteinbürgerung des Ehegatte/eingetragener Lebenspartner:

- 4 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet und
- 2 Jahre eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet

### Zeitliche Voraussetzung für eine Miteinbürgerung eines Kindes unter 6 Jahren:

- mind. das halbe Leben in Deutschland verbracht

### Zeitliche Voraussetzung für eine Miteinbürgerung eines Kindes über 6 Jahren aber unter 16 Jahre:

- 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet

### Zeitliche Voraussetzung für eine Miteinbürgerung eines Kindes über 16 Jahren aber unter 18 Jahre:

- 4 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet

Das Kind muss im Haushalt des einzubürgernden Elternteils leben und der Antrag muss bei gemeinsamer Personensorge, von beiden Elternteilen gemeinsam gestellt werden.

Aufsichts- und Dienst-  
leistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen  
der kreisfreien Städte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	15 204-1:313	Bardo.Berkes@ism.rlp.de -3455 / -173455	17. Mai 2006

## **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung; Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern**

Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder einer nach § 10 Abs. 1 StAG anspruchsberechtigten Person können gemäß § 10 Abs. 2 StAG miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. Im Anwendungsbereich des § 8 StAG besteht eine entsprechende Einbürgerungspraxis. Nach Nr. 10.2.1.2.2 bzw. 8.1.3.9.2 StAR-VwV soll sich das Kind seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten.

Hinsichtlich der Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, findet sich in Nr. 10.2.1.2.2 Abs. 3 bzw. 8.1.3.9.2 Abs. 4 StAR-VwV eine einschränkende Regelung. Danach setzt die Miteinbürgerung in der Regel voraus, dass solche Minderjährige selbstständig eingebürgert werden können. Im Hinblick darauf wird bei der (Mit-)Einbürgerung Betroffener ab der Vollendung des 16. Lebensjahres praktisch immer ein Inlandsaufenthalt von acht Jahren gefordert. Diese Praxis berücksichtigt nicht hinreichend, dass es Fälle geben kann, in denen ein über 15 Jahre alter Minderjähriger, der sich zwar noch keine acht Jahre im Inland aufhält, gleichwohl

einen Integrationsstand erreicht hat, der eine Einbürgerung zulässt. Einen solchen Jugendlichen allein wegen des zeitlichen Aspekts von der Einbürgerung im Familienverband auszunehmen, wird zum Einen der in der StAR-VwV enthaltenen Formulierung „in der Regel“ nicht gerecht; zum Anderen erscheint es einbürgerungspolitisch nicht überzeugend, dass demjenigen Familienangehörigen, dessen Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse in Folge eines mehrjährigen erfolgreichen Schulbesuchs im Vergleich zu seinen Familienangehörigen möglicherweise am ausgeprägtesten ist, der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verwehrt sein soll.

Ich bin der Auffassung, dass eine Miteinbürgerung mit den Eltern oder einem Elternteil auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 2 bzw. des § 8 Abs. 1 StAG dann gerechtfertigt ist, wenn das einzubürgernde Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, seit wenigstens vier Jahren rechtmäßig seinen Aufenthalt im Inland und während dieser Zeit mit Erfolg deutsche Schulen besucht hat, soweit mit den oder dem Sorgeberechtigten eine familiäre Lebensgemeinschaft besteht. Insbesondere auf Grund des Schulbesuchs dürfte in solchen Fällen ein Integrationsstand erreicht sein, der abweichend von Nr. 10.2.1.2.2 Abs. 3 bzw. 8.1.3.9.2 Abs. 4 StAR-VwV eine Verkürzung der zu fordernden Niederlassungsdauer rechtfertigt.

Im Auftrag

Manfred Heeb

## § 10 StAG

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
  - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. 2Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

# **VAH-StAG**

## **10.2.1.2.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten**

Bei einem Ehegatten, der miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft.

## **10.2.1.2.2 Miteinbürgerung von Kindern**

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbstständig eingebürgert werden könnte.